

Statuten der Universität Mainz

Dokument Nr. 12

Statuten der Universität Mainz – Wiedereröffnung der Universität Mainz –
Errichtung, Zuständigkeit, Organisation

Verkündet am 27. Februar 1946. Ausgearbeitet von Professor Dr. Josef SCHMID.
Veröffentlicht in: *Schola*, Monatsschrift für Erziehung und Bildung, Bd. 2 (1947)
S. 66–70; sowie bei Leo JUST (†) und Helmut MATHY, *Die Universität Mainz;
Grundzüge ihrer Geschichte* (Mushakesche Verlagsanstalt Trautheim über Darm-
stadt und Mainz 1965) S. 143–145

Präambel

Die Militärregierung der Französischen Besatzungszone hat nach Prüfung der von dem Oberregierungspräsidenten von Pfalz-Rhein Hessen und verschiedenen Städten gestellten Anträge beschlossen:

1. Um der Jugend der Pfalz, Hessens und der rheinischen Provinzen das akademische Studium zu ermöglichen und ihre wissenschaftliche Bildung zu fördern, um ferner die bisherige Benachteiligung der linksrheinischen Bezirke wiedergutzumachen, wird die Direction de l'Education Publique ermächtigt, in diesem Gebiete Universitäten zu gründen. Diese Ermächtigung tritt mit der Unterzeichnung der Verfügung durch den Herrn Administrateur Général in Kraft.
2. Nach Prüfung und Abwägung der von den einzelnen Städten vorgetragenen geschichtlichen, rechtlichen, geographischen und wirtschaftlichen Gründe ist die Stadt Mainz als Sitz der ersten zu gründenden Universität bestimmt worden. Diese wird damit die Tradition der alten Universität Mainz fortsetzen, die mehr als drei Jahrhunderte bestanden hat.
3. Die neue Universität wird alle Gebiete des Wissens umfassen. Sie wird, gegliedert nach Disziplinen, der Überlieferung folgend dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Ausbildung für die akademischen Berufe dienen. Die Berufsausbildung soll an dieser Universität mit der Pflege der allgemeinen Bildung Hand in Hand gehen.
4. Das Studienprogramm soll nach Möglichkeit die Fortführung bester Tradition mit der Erfüllung der neuen Anforderungen an den Unterricht vereinen.
 - a) Die neue Hochschule soll eine „Universitas“ im klassischen Sinne des Wortes sein, die ohne Beschränkung auf das Fachwissen die Kenntnisse vertieft und lehrt, die Zusammenhänge betont, die die großen Probleme und Lebensaufgaben verbinden und alle ihre Kräfte für den sozialen Fortschritt, für die menschlichen Freiheiten und für die Verbesserung der Lebensbedingungen einsetzt.
 - b) Die neue Hochschule setzt sich als wichtigstes Ziel, Menschen zu bilden. Sie wird ihre Ehre darein setzen, die Anlagen des Charakters ebenso wie die intellektuellen Fähigkeiten zu entwickeln, indem sie die Wertschätzung der Freiheit, die Achtung vor dem Geistigen, Verständnis und Mitgefühl für die Mitmenschen und alle sittlichen Werte vermittelt, ohne welche das Fachwissen der Sache der Menschheit nicht wahrhaft zu dienen vermag.
 - c) In Forschung und Lehre soll die neue Universität die Kenntnis und das Verständnis für die geistigen und kulturellen Errungenschaften der anderen Länder, die gegenseitige Achtung der Völker voreinander und das Gefühl für die Verbundenheit der Menschheit weiter fortbilden.
 - d) In ihrem engeren Raume soll sie alle Kräfte sammeln, die an der Entwicklung einer bodenständigen rheinischen Kultur mitarbeiten und die Verbesserung der materiellen Grundlagen ihres kleinen Heimatlandes fördern.

Errichtung der Universität

5. Nach alter Überlieferung wird der neuen Universität die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes mit eigener Verfassung und Selbstverwaltung zuerkannt. Daneben ist sie zugleich eine staatliche Einrichtung.
6. Zum Zweck der Schaffung einer den Bedürfnissen der Universität entsprechenden Bibliothek beschließt die Militärregierung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz die Umwandlung der bestehenden Stadtbibliothek in eine Universitäts- und Stadtbibliothek und die Errichtung eines Zentralkatalogs aller öffentlichen Bibliotheken des linksrheinischen Gebiets. Die beteiligten Behörden werden sich über die Verteilung der Kosten für die Neuerwerbungen und für die Ergänzung des Personals verständigen.
7. Um die unverzügliche Einrichtung der Universität und der nötigen Institute zu erleichtern und die Aufnahme des Betriebs zu beschleunigen, tritt die Militärregierung der Universitätsverwaltung zur unentgeltlichen Benutzung und freien Verfügung die gesamten Grundstücke und Gebäude, die zu der sogenannten Flakkaserne in Mainz gehören, ab. Die Militärregierung erklärt sich bereit, alle zur sofortigen Instandsetzung und zur späteren Erweiterung der Gebäude notwendigen Maßnahmen zu fördern.

Organisation

8. Die Organe der Universität sind: der Rektor, der Prorektor als Stellvertreter des Rektors, der Verwaltungsdirektor, der Senat, die Plenarversammlung.
 - a) Der Rektor ist der Leiter der Universität, er ist als oberste örtliche Instanz für den gesamten Lehrbetrieb und die Verwaltung verantwortlich. Er ist dienstlicher Vorgesetzter des gesamten Personals der Universität. Er ist der gesetzliche Vertreter der Universität gegenüber allen außerhalb der Universität stehenden Behörden und Personen: er ist alleinzeichnungsberechtigt. Der Rektor ist von Amts wegen der Vorsitzende des Senats und der Plenarversammlung. Er führt zugleich den Vorsitz der Immatrikulationskommission, des Gebührenerlaß-Ausschusses und des Disziplinargerichts. Er ist Vorstand der Studenten- und Assistentenkrankenkasse, er ist Leiter der Hinterbliebenenhilfskasse für das Universitätspersonal.

Der Rektor untersteht unmittelbar dem Oberregierungspräsidenten. Er wird für vier Jahre von der Hauptversammlung aus den aktiven ordentlichen Professoren gewählt. Zum Zwecke der möglichst tatkräftigen Förderung der Wiedereröffnung der Universität wird der erste Rektor in der Weise ernannt, daß ihn der Oberregierungspräsident von Rheinhessen-Pfalz mit Zustimmung des Oberbürgermeisters von Mainz und des Dekans der theologisch-philosophischen Fakultät der Direction de l'Education Publique der Militärregierung der Französischen Besatzungszone zur Genehmigung vorschlägt.

b) Der Prorektor ist in allen dienstlichen Obliegenheiten von Amts wegen der Stellvertreter des Rektors. In der Regel übernimmt der ausscheidende Rektor, notfalls dessen unmittelbarer Vorgänger das Amt des Prorektors. Beim Fehlen eines diesen Bedingungen entsprechenden Anwärters oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Prorektors kann der Senat einen der Dekane zum Stellvertreter des Rektors bestellen.

c) Der Verwaltungsdirektor führt als Beauftragter der Landesregierung die Geschäfte der Universität. Er steht im Range eines Regierungsdirektors. Ihm obliegt unter der Dienstaufsicht des Rektors die Leitung der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Geschäfte der Universität. Sein Aufgabengebiet umfaßt im einzelnen:

- die Ausarbeitung und Durchführung der verwaltungstechnischen Maßnahmen

- die Aufsicht über die Gebäude

- die Verwaltung des Universitätsvermögens

- die Leitung der inneren Dienstzweige und die Führung des Haushaltskassen- und Rechnungswesens

- die Verwaltung der Institute, Seminare und sonstigen angeschlossenen Anstalten

- die offizielle Vertretung der Universität in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten vor und außer Gericht.

Als Vertreter des Rektors führt der Verwaltungsdirektor die Dienstaufsicht über das gesamte Verwaltungspersonal. Er ist verantwortlich für alle Personal- und Finanzfragen hinsichtlich der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger des inneren Dienstes. Er ist ermächtigt, die Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Universitätsverwaltung mit Zustimmung des Rektors und im Einvernehmen mit der Personalabteilung des Oberregierungspräsidenten zu ernennen, anzustellen und zu befördern. Der Verwaltungsdirektor ist der Stellvertreter des Rektors bei der Studenten- und Assistentenkrankenkasse und der Hinterbliebenenhilfskasse. Der Verwaltungsdirektor ist innerhalb des obenbezeichneten Zuständigkeitsbereichs alleinzeichnungsberechtigt. Im Einvernehmen mit dem Rektor und dem Oberregierungspräsidenten kann er das Zeichnungsrecht in bestimmten Grenzen delegieren.

Die Ernennung des Verwaltungsdirektors erfolgt durch den Oberregierungspräsidenten, auf Vorschlag des Rektors, mit Zustimmung der Direction de l'Education Publique.

d) Der Senat ist die oberste beschlußfassende Instanz in allen Fragen des Lehrbetriebs. Daneben steht er dem Rektor in allen wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Fragen beratend zur Seite, ebenso für alle laufenden Geschäfte.

Dem Senat gehören an: der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender, die Dekane, je ein von jeder Fakultät gewählter ordentlicher Professor und zwei von der Plenarversammlung gewählte Mitglieder der Dozentenschaft, die nicht ordentliche Professoren sind.

Wenn die Tagesordnung studentische Angelegenheiten enthält, ist der Senat gehalten, zwei von der Studentenversammlung gewählte Vertreter zuzuziehen. Die Mitglieder des Senats haben nicht das Recht, sich in den Sitzungen oder bei Abstimmungen vertreten zu lassen. Die Wahl der Senatsmitglieder erfolgt in der Regel im Februar. Der Senat tritt am darauffolgenden 15. April für drei Jahre in Tätigkeit. Eine Wiederwahl der auscheidenden Mitglieder ist ohne zwingende Gründe zu vermeiden.

e) Die Plenarversammlung umfaßt sämtliche Professoren und Dozenten und ist zuständig für die vorgeschriebenen Wahlhandlungen und die Beratung allgemeiner, den Lehrbetrieb und das Universitätsleben betreffenden Angelegenheiten, soweit sie ihr vom Rektor oder Senat seiner Zuständigkeit gemäß zugewiesen sind. Die Plenarversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen zu freier Aussprache über Probleme von allgemeiner Bedeutung, die sich an der Universität ergeben, und über die Entwicklungsmöglichkeiten der Universität und des akademischen Studiums. Zur Einberufung der Plenarversammlung genügt beim Vorliegen von wichtigen, die Universität in ihrer Gesamtheit angehenden Fragen der an den Rektor zu richtende Antrag von drei Mitgliedern, wobei die Tagesordnung zu begründen ist.

9. Die Fakultäten sind die Träger der wissenschaftlichen Arbeit. Es sind vorgesehen:

- eine katholisch-theologische Fakultät,
- eine evangelisch-theologische Fakultät,
- eine philosophische Fakultät,
- eine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
- eine naturwissenschaftliche Fakultät,
- eine medizinische Fakultät.

An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan, der sie zu leiten und zu vertreten hat. Der Dekan muß stets ordentlicher Professor sein. Er ist der Vorsitzende des Kleinen und des Großen Fakultätsrats.

Der Kleine Fakultätsrat umfaßt alle aktiven ordentlichen Professoren der Fakultät. Er ist zuständig für die Besprechung und Durchführung aller die Gesamtfakultät betreffenden Angelegenheiten, die Wahl des Dekans und die Vorschläge für die Berufungen und Beförderungen. Der Große Fakultätsrat umfaßt außer den Mitgliedern des kleinen Fakultätsrats alle planmäßigen außerordentlichen Professoren und Dozenten und außerdem je zwei Vertreter der Lehrbeauftragten und je zwei Vertreter der Assistenten und Lektoren, die ebenfalls stimmberechtigt sind. Der Große Fakultätsrat berät über alle wesentlichen fachwissenschaftlichen Fragen, soweit sie nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des Kleinen Fakultätsrats vorbehalten sind.

Der Dekan wird vom Kleinen Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren gegen Ende des Wintersemesters gewählt. Er tritt sein Amt am 15. April an. Der Dekan kann mehrmals wiedergewählt werden, soll aber ohne zwingende Gründe nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt bleiben. Der De-

kan wird von seinem Vorgänger, notfalls durch einen vom Kleinen Fakultätsrat gewählten aktiven ordentlichen Professor vertreten.

Die Vertreter der Dozenten, Assistenten und Lektoren im Großen Fakultätsrat werden von den aktiven Dozenten und Assistenten gewählt, die mindestens drei Jahre an der Fakultät wirken.

In Angelegenheiten der Lehrtätigkeit im eigentlichen Sinne haben alle aktiven Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät das Recht, beim Dekan die Vorlegung einer Frage im Kleinen oder Großen Fakultätsrat und, wenn es sich nicht um eine persönliche Angelegenheit handelt, ihre eigene Bestellung zum Referenten in der Sitzung zu beantragen.

10. Alle Wahlen sind geheim und erfolgen schriftlich nach der überlieferten Weise. Zur Gültigkeit einer Wahl ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten erforderlich. Stellvertretung ist nicht zulässig. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Wird keine absolute Mehrheit erreicht, hat sofort eine neue Wahl zu erfolgen. Wenn drei aufeinanderfolgende Wahlgänge keine absolute Mehrheit ergeben, ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der nur die drei Kandidaten zur Wahl stehen, die die meisten Stimmen oder die die gleiche Stimmenzahl erhalten hatten. Der Gewählte muß erklären, ob er die Wahl annimmt. Falls er die Wahl ablehnt, muß binnen einer Frist von höchstens acht Tagen eine neue Wahl stattfinden.
11. Die Berufungen in den Lehrkörper erfolgen durch den Rektor im Einvernehmen mit dem Oberregierungspräsidenten. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände und die Bedeutung (im positiven wie negativen Sinne), die seit 1935 politische Erwägungen bei der Habilitation der Professoren gespielt haben, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, einen akademischen Lehrkörper zu schaffen, der aus den gesunden Kräften des deutschen Volkes hervorgeht, kann die Habilitation an einer deutschen Universität als erforderliche oder ausreichende Qualifikation nicht angesehen werden. Die Bewerber müssen gute wissenschaftliche und pädagogische Befähigung nachweisen, praktische, nach Möglichkeit im höheren Schuldienst erworbene Lehrerfahrung besitzen, die sie zu Lehrern und Führern der Jugend geeignet machen.
12. Als Staatseinrichtung ist die neue Universität in finanzieller Hinsicht der Aufsicht und Kontrolle des Oberregierungspräsidiums unterstellt. Diese Kontrolle erstreckt sich über die Verwaltungs- und Personalangelegenheiten der Universität.
13. Dem Oberregierungspräsidium obliegt die Sorge für die finanziellen und materiellen Bedürfnisse der Universität, ihrer Institute, Seminare, Bibliotheken und aller angeschlossenen Anstalten.
14. Die wirtschaftliche Grundlage der neuen Universität wird wie folgt sichergestellt:
 - a) das Oberregierungspräsidium Pfalz-Rheinessen stellt der Universität einen zur Instandsetzung der Gebäude und für die innere Einrichtung

sowie für die Verwaltungs- und Personalausgaben ausreichenden Fonds zur Verfügung;

- b) die Landesregierung setzt jährlich den Voranschlag der Universität Mainz in ihren Haushaltsplan ein. Die Höhe der für das erste Jahr erforderlichen Geldmittel ist auf Grund von Gutachten Sachverständiger festzusetzen;
 - c) der noch vorhandene alte Mainzer Universitätsfonds wird der neuen Universität als Grundstock des Universitätsvermögens zur Selbstverwaltung zurückgegeben.
15. Soweit im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, bleiben die herkömmlichen Verordnungen und Gepflogenheiten in Kraft. Die von der Militärregierung der Französischen Besatzungszone erlassenen Anordnungen und Beschlüsse in Hochschulangelegenheiten gelten auch für die neue Universität.
16. Über Einteilung der Vorlesungen, Studien- und Prüfungsordnungen werden der Rektor und die Fakultäten vor Ausgabe des ersten Vorlesungsverzeichnisses gemeinsam Richtlinien unter Berücksichtigung der Zulassung ausländischer Studierender und der Berufung von Lehrkräften in fremden Sprachen ausarbeiten. Diese Richtlinien unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.